

KWD Kupplungswerk Dresden GmbH

Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- (2) Eine Auftragsbestätigung des Lieferanten unter Abweichung von unserer Bestellung wird nur wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigen. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

- (3) Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten. Sollten einzelne Teile dieser Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.

2. Bestellung

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von zwei Wochen anzunehmen.
- (2) Soweit mit dem Lieferanten eine schriftliche Rahmenvereinbarung für bestimmte Produkte besteht, verzichten wir bei Bestellung/Abruf dieser Produkte auf eine Auftragsbestätigung. Einzelbestellungen innerhalb der Rahmenvereinbarung werden wirksam, wenn der Lieferant ihnen nicht binnen fünf Arbeitstagen nach Zugang widerspricht.

3. Preise, Zahlungsbedingungen, Verpackung, Dokumente

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“, einschließlich Verpackung, ein. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten.
- (2) Der Lieferant hat einschlägige nationale und internationale Verpackungs-, Kennzeichnungs- und Transportvorschriften zu beachten. Leistungsort für die Rücknahme der Verpackungen ist unser Sitz.
- (3) Der Lieferant trägt die Kosten des Rücktransports und der Verwertung. Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese - entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung - die dort ausgewiesene Bestell-, Lieferanten- und Auftragsnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich. Ein ausführlicher Lieferschein mit den Angaben der Bestellung ist der Lieferung beizufügen. Bei Lieferungen ohne Lieferschein behalten wir uns das Recht vor, die Annahme der Lieferung zu verweigern. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt. Rechnungen sind uns in zweifacher Ausführung mit allen dazugehörigen Unterlagen und Daten nach erfolgter Lieferung gesondert und in ordnungsgemäßer Form einzureichen.

- (4) Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt mit 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen nach Lieferung und Rechnungserhalt netto.
- (5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Eine Abtretung der Kaufpreisforderung ohne unsere ausdrückliche Zustimmung ist ausgeschlossen.

4. Lieferzeit, Lieferverzug

- (1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Die Lieferzeit läuft vom Bestelltage an. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins/der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns oder bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Für Maschinen, Anlagegüter, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Dienstleistungen ist die Vollständigkeit der erbrachten Leistungen maßgeblich. Teillieferungen oder vorfristige Lieferungen bedürfen unserer vorherigen Zustimmung, verpflichten uns aber nicht zu einer vorfristigen Bezahlung. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die bei unserer Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Verzögerungsdauer schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedingte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Der Lieferant ist verpflichtet, zur Ausführung der Bestellung von uns beizustellende Unterlagen rechtzeitig anzufordern.

- (3) Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von 1 % der vereinbarten Auftragssumme pro vollendete Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 10 %; weitergehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere auf Ersatz eines uns durch Verzug entstandenen Schadens, wie z. B. Mehrkosten, zusätzliche Frachtkosten usw., insbesondere im Falle notwendiger Deckungskäufe, bleiben vorbehalten. Dem Lieferanten steht das Recht zu, uns nachzuweisen, dass in Folge des Verzugs gar kein oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist.

5. Gefahrenübergang

Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen. Die Gefahr geht in allen Fällen erst mit der Abnahme der Ware auf uns über.

6. Gewährleistung

- (1) Der Lieferant gewährleistet, dass der Liefergegenstand die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit hat. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu; unabhängig davon sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zwecke der Beseitigung des Mangels oder der Lieferung einer mangelfreien Sache erforderlichen Aufwendungen zu tragen.
- (2) Die Rechte auf Schadensersatz, insbesondere auf Schadensersatz statt der Leistung, oder anstelle desselben auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen, insbesondere auf Ersatz von Ein- und Ausbaukosten sowie Rückrufkosten, bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- (3) Bei Materialbeistellung durch uns sind bei Serienaufträgen vom Lieferanten zusätzlich die Materialkosten und etwaige Vorbearbeitungskosten zu tragen, sofern der Ausschuss der Lieferung 3 % übersteigt.
- (4) Bei Materialfehlern, die sich erst bei der Bearbeitung herausstellen, trägt der Lieferant zusätzlich die entstandenen Bearbeitungskosten, sofern der Ausschuss 3 % der Lieferung übersteigt.
- (5) Die Gewährleistungsfrist beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit der Ablieferung der Sache, bei Werkleistungen mit der Abnahme.

7. Produkthaftung, Freistellung

- (1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen und ausreichenden Deckungssumme zu unterhalten.
- (2) In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

8. Schutzrechte

Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Werden wir von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

9. Eigentumsvorbehalt, Beistellung, Werkzeuge, Geheimhaltung

- (1) Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Im Falle der Verarbeitung oder Vermischung erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (2) An überlassenen Werkzeugen, Unterlagen, Zeichnungen, Gegenständen, Mustern, Modellen, Lehren, Daten, Software, Materialien, Abbildungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns sämtliche Eigentums-, Urheber- und sonstigen Rechte vor.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, diese Unterlagen und alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Informationen strikt geheim zu halten. Ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung dürfen sie nicht Dritten offen gelegt oder zugänglich gemacht, nicht weiterverwendet und auch nicht vervielfältigt werden. Alle vorgenannten Unterlagen, Daten, Informationen sowie Software sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben.
- (4) Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

10. Umweltschutz

Der Lieferant verpflichtet sich, bei der Beschaffung und der Herstellung insbesondere auch die umweltrechtlichen Vorschriften einzuhalten.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- (1) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für unsere Zahlungen und für alle übrigen Verpflichtungen beider Teile unser Geschäftssitz.
- (2) Gerichtsstand ist, soweit der Lieferer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Dresden.
- (3) Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (BGBl. II 1989, S. 586) für die Bundesrepublik Deutschland (BGBl. II 1990, S. 1477) ist ausgeschlossen.